

## **Besondere Beförderungsbedingungen der Nahverkehr Schwerin GmbH, gültig ab 20. März 2017**

Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern hat auf Grund des § 1 (1) der Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen (AllgBefBed) folgenden Abweichungen von den AllgBefBed zugestimmt:

### **1. § 3 AllgBefBed – Von der Beförderung ausgeschlossenen Personen**

wird wie folgt ergänzt:

- (3) Über den Ausschluss von der Beförderung entscheidet das Betriebspersonal.

### **2. § 4 AllgBefBed – Verhalten der Fahrgäste**

wird wie folgt ergänzt:

- (2) 9. das Rad-, Rollschuh- und Skateboardfahren im Bereich von Bahn- und Fähranlagen, Haltestellen sowie in den Verkehrsmitteln,  
10. der Verzehr von Lebensmitteln, wie beispielsweise Speiseeis, Speisen aller Art, Getränke in den Verkehrsmitteln,  
11. sich in angeschnitzter Kleidung auf Sitzplätze zu setzen
- (3) Fahrgäste haben im Inneren des Fahrzeuges ihren Haltestellenwunsch rechtzeitig anzuzeigen. Dazu sind die roten Druckknöpfe mit der Aufschrift „Stop“ zu betätigen. Als optischer Hinweis erscheint auf der Innenanzeige die Bestätigung „Wagen hält“. Für sehbehinderte Fahrgäste ist die Hilfestellung des Fahrpersonals oder anderer Fahrgäste erforderlich.

### **3. § 6 AllgBefBed – Beförderungsentgelte, Fahrausweise**

wird wie folgt ergänzt:

- (2) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeuges nicht mit einem für diese Fahrt gültigen Fahrausweis versehen, hat er unverzüglich und unaufgefordert den erforderlichen Fahrausweis zu lösen und zu entwerfen.
- (8) In den Bussen und Straßenbahnen befindet sich jeweils ein mobiler Fahrausweisautomat.

### **4. § 7 AllgBefBed – Zahlungsmittel**

gilt nicht, da kein Barverkauf von Fahrausweisen über das Fahrpersonal, sondern über Automaten erfolgt.

### **5. § 9 AllgBefBed – Erhöhtes Beförderungsentgelt**

wird wie folgt ergänzt:

- (3) Satz 2 lautet: Eine Reduzierung des erhöhten Beförderungsentgeltes ist bei nachträglicher Vorlage des Mobiltickets auf Grund der Übertragbarkeit nicht möglich.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 – 4 des § 9 AllgBefBed ist die Nahverkehr Schwerin GmbH als verantwortliche Stelle berechtigt, personenbezogene Daten von diesem Fahrgast zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen. Erhobene personenbezogene Daten verbleiben bei der verantwortlichen Stelle, eine Übermittlung an unbeteiligte Dritte erfolgt nicht. Die Speicherfrist der personenbezogenen Daten beträgt nach Abschluss des Vorganges 2 Jahre. Hiernach erfolgt die Löschung der Daten.
- (6) Personenbezogene Daten von Fahrgästen, die unter § 9 Abs. 3 AllgBefBed fallen, werden sofort nach Abschluss des Vorganges gelöscht.
- (7) Die Absätze (5) und (6) gelten entsprechend für einen Dritten, wenn dieser durch die Nahverkehr Schwerin GmbH mit der Kontrolle der Fahrausweise beauftragt wurde.

### **6. § 10 AllgBefBed – Erstattung von Beförderungsentgelt**

wird wie folgt geändert und ergänzt:

- (2) Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen.

- (3) Für die Feststellung des Zeitpunktes, bis zu dem Einzelfahrten – je Tag zwei Fahrten – als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels maßgeblich. Eine zeitweilige Hinterlegung beim Verkehrsunternehmen wird ausgeschlossen. Ein früherer Zeitpunkt für die Erstattung von Beförderungsentgelt wird nur anerkannt, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit (mit Nachweis der Bettlägerigkeit) oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird. Bei dem übertragbaren Mobilticket erfolgt die Rückerstattung erst mit dem Tag der Rückgabe oder des Datums des Poststempels. Ein früherer Zeitpunkt wird auf Grund der Möglichkeit der Übertragung auf andere Personen ausgeschlossen.
- (9) In den Omnibussen wird grundsätzlich an der ersten Tür eingestiegen. Der Fahrgast hat beim Betreten des Fahrzeugs unverzüglich und unaufgefordert seinen Fahrausweis zur Kontrolle vorzuzeigen. Der kontrollierte Vordereinstieg schließt eine reguläre Fahrausweiskontrolle nicht aus.

### **7. § 11 AllgBefBed – Beförderung von Sachen**

wird wie folgt ergänzt:

- (4) Bei Schäden, die durch mitgeführte Sachen verursacht werden, haftet der Fahrgast.
- (6) Handgepäck, Taschen oder andere Gegenstände dürfen nicht auf den Sitzplätzen abgestellt werden.
- (7) Die Mitnahme von E-Scooter auf dem Rollstuhlplatz erfolgt nur für schwerbehinderte Menschen mit dem Merkzeichen „G/aG“ im Schwerbehindertenausweis. Die Abstellfläche gegenüber der zweiten Fahrgasttür ist als einziger E-Scooter-Platz zugelassen. E-Scooter müssen entgegen der Fahrtrichtung an die Prallplatte bzw. Abschränkung gestellt werden. E-Scooter werden nur befördert, wenn sie vierrädrig, höchstens 1200 mm lang, 700 mm breit und nicht mehr als 300 kg mit aufsitzender Person wiegen. Die E-Scooter-Nutzerin bzw. der E-Scooter-Nutzer muss sowohl die zum Nachweis der personenbezogenen Voraussetzungen als auch der Mitnahmetauglichkeit des E-Scooters erforderlichen Unterlagen mitführen und auf Aufforderung des Fahrpersonals zur Prüfung vorzeigen.

### **8. § 12 AllgBefBed – Beförderung von Tieren**

wird wie folgt ergänzt:

- (2) Es besteht für alle Hunde Leinenpflicht. Die Hunde sind kurz an der Leine zu führen.

### **9. § 17 AllgBefBed – Gerichtsstand**

wird wie folgt geändert und ergänzt:

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist Schwerin. Die Nahverkehr Schwerin GmbH ist Mitglied der Schlichtungsstelle für den öffentlichen Personenverkehr e. V. (SöP).